



Instruction

für die

Verwaltung der Laibacher Zwangsarbeits-Anstalt.

§. 1.

Die Verwaltung der Laibacher Zwangsarbeitsanstalt besteht aus dem Verwalter und dem controllirenden Beamten.

Der Verwalter ist der unmittelbare Vorsteher dieser Anstalt, welchem die Aufsicht und Leitung derselben, die Handhabung der Hausordnung und der Hausdisciplin, die Fonds- und Cassagebahrung und die Materialverwaltung in allen ihren Theilen obliegt.

Ihm zur Seite, jedoch mit der gehörigen Unterordnung, steht der controllirende Beamte, welcher die Geschäfte dem Verwalter nach dessen Anweisung mitbesorgen hilft, die Mitsperre der Cassa und Controlle der Materialverwaltung auf sich hat, und daher für die Cassa und das Rechnungswesen, so wie für die Gebahrung mit den Materialien die Haftung mit dem Verwalter theilt.

Die Verwaltung untersteht der Direction und dem Gubernium, jedoch hat sie auch mit der k. k. Polizei-Direction stets das engste Einverständnis zu unterhalten.

§. 2.

Der Verwalter hat insbesondere in jeder Woche! Samstags Vormittags den nach dem beiliegenden Formulare verfaßten Rapport, in welchem auch alle besonderen Vorfälle in der Woche anzuführen sind, persönlich dem Director zu überbringen, denselben von Allem,

was geschehen ist, auch mündlich in Kenntniß zu setzen, und seine Weisung über besondere Angelegenheiten einzuholen. Bei wichtigeren Ereignissen ist auch außer diesem bestimmten Tage, sogleich die Meldung bei dem Director zu machen und dessen Weisung einzuholen.

In Erkrankung oder Abwesenheit des Verwalters liegt die gleiche Verpflichtung des Rapport-Erstattens dem kontrollirenden Beamten ob, welcher überhaupt berufen ist, den Verwalter in dessen Absein oder Erkrankung zu vertreten.

§. 3.

Der Verwalter als Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß das Aufsichts- und Dienstpersonale des Hauses seine Pflichten auf das Genaueste erfülle, welchem er durch eigene strenge Pflichterfüllung, Dienstesthätigkeit und moralischen Lebenswandel als Beispiel vorzuleuchten, und sich in keine nähere Gemeinschaft und Verbindung mit denselben, oder deren Verwandten einzulassen hat.

Strenge mit Billigkeit verbunden, ist eine nothwendige Eigenschaft jedes Vorstehers, was sich der Verwalter stets gegenwärtig zu halten hat, und so wie er von seinen Untergebenen pünktliche Folgsamkeit zu fordern berechtigt ist, hat er auch selbst seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung und Gehorsam zu leisten. Er hat auf Zucht, Sittlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit strenge zu halten, gegen strafbare Arbeiter entweder nach seinem Wirkungskreise selbst vorzugehen, oder nach Umständen selbe zur weiteren Bestrafung anzuzeigen, nachlässige oder pflichtvergeffene Diener voreerst zu ermahnen, bei wiederholten Nachlässigkeiten oder Vergessungen sie zu bestrafen, und unter Androhung der Dienstentlassung nachdrücklich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Besserung aufzufordern, und wenn dieses nichts fruchten sollte, deren Entlassung über vorläufig einzuholende Genehmigung des Directors zu veranlassen.

§. 4.

Gegen die Arbeiter hat sich der Verwalter stets mit dem erforderlichen männlichen, aber das Vertrauen nicht verscheuchenden Ernste zu benehmen, keinem derselben wegen seines bisher geführten Lebenswandels einen Vorwurf zu machen, sich aller Schimpfworte oder Thätlichkeit gegen selbe zu enthalten, und sein Amt stets mit Würde und Gelassenheit zu handeln, um sich Achtung und Vertrauen zu verschaffen.

Strenge ist in der Arbeitsanstalt zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig, sie darf aber nie in Härte oder Grausamkeit ausarten.

Er hat ferner darüber zu wachen daß in gleicher Art sich auch von dem untergebenen Dienstpersonale gegen die Arbeiter benommen werde.

§. 5.

Der controllirende Beamte hat dem Verwalter in Verwaltung des Hauses und in allen Geschäften, nach dessen Anleitung und Weisung beizustehen, mit demselben gemeinschaftlich zur Beförderung des Dienstes zu wirken und sein Benehmen überhaupt, und insbesondere gegen seine Vorgesetzten, gegen das Dienstpersonale der Anstalt, und gegen die Arbeiter eben nach jenen Grundsätzen zu regeln, welche dem Verwalter als seinem Vorgesetzten in den vorigen Absätzen vorgezeichnet sind.

§. 6.

In Fällen, wo es sich um die Bestrafung der Arbeiter durch Fasten oder körperliche Züchtigung handelt, muß stets die ärztliche Untersuchung, ob der zu bestrafende vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit ohne Nachtheil für seine Gesundheit zu dieser Strafe geeignet sei, vorausgehen, und der Befund von dem Arzte oder Chyrurgen der Anstalt ausgestellt werden.

Die Strafe des Fastens darf nie durch zwei nacheinander folgende Tage Statt haben.

§. 7.

Im Falle der Entweichung eines Arbeiters ist auf der Stelle die Anzeige davon, und zwar mündlich der Direction, schriftlich aber an den Stadtmagistrat und das Bezirks-Commissariat der Umgebung Laibachs, so wie dem Kreisamte, der Polizei-Direction, und dem k. k. Gubernium zu machen.

§. 8.

Die Verwaltung hat mit dem für diese Anstalt aufgestellten Seelsorger, welchem jeder neu eintretende Arbeiter mit Eröffnung der Ursache seine Notionirung in das Arbeitshaus vorzustellen ist, ein gutes Einverständnis zu unterhalten, um im Einklange mit demselben zur Beförderung des Hauptzweckes der Anstalt auf sittliche und moralische Besserung der Arbeiter zu wirken.

Nicht minder ist auch ein gutes Einvernehmen mit dem Arzte und Chyrurgen des Hauses erforderlich um einverständlich mit demselben den Gesundheitsstand der Arbeiter zu überwachen.

So wie sich übrigens weder der Seelsorger noch die Aerzte in Gegenstände zu mengen haben, die den öconomischen und politischen Theil der Anstalt betreffen, ebenso hat sich auch die Verwaltung aller eigenmächtigen Handlungen in Sachen, welche das Geistliche oder Heilgeschäfte betreffen, zu enthalten.

Bei allenfalls mit dem Seelsorger oder mit dem Arzte eintretenden Differenzen ist bei dem Director die Meldung zu machen, und von ihm die Weisung einzuholen.

§. 9.

Die Verwaltung hat fortwährend auf die Erhaltung des guten feuersichern Bauzustandes des Hauses ein wachsames Auge zu richten, jede nothwendig werdende Reparatur daher ungesäumt anzuzeigen, dafür zu sorgen, daß die Feuerlöschrequisiten immer im guten Stande vorhanden seien, die Wasserbottiche

unter dem Dache nach Vorschrift der Feuerlöschordnung gefüllt gehalten, die Lichter in den Arbeitszimmern nach vollendeter Arbeit, sobald sich die Arbeiter in die Schlafzimmer begeben haben, ausgelöscht, und die Localitäten, wo leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt sind, niemals mit offenem Lichte betreten werden, und überhaupt hat die Verwaltung darüber strengstens zu wachen, daß mit Licht und Feuer vorsichtig umgegangen und alle feuergefährlichen Handlungen vermieden werden.

§. 10.

Der Verwalter, so wie auch der controlirende Beamte darf sich nie eigenmächtig auf einen ganzen Tag von der Anstalt entfernen, und selbst bei Absentirung des einen oder des andern in Geschäften auf einige Stunden, ist dafür zu sorgen, daß in Abwesenheit des einen stets der andere gegenwärtig sei, und die Anstalt nie ohne Aufsicht bleibe. Dem Verwalter wird die Befugniß eingeräumt, dem zweiten Beamten eine Absentirung auf einen Tag zu bewilligen, wo dann aber der erstere das Haus nicht verlassen darf; zu einer Entfernung des zweiten Beamten auf zwei bis drei Tage ist die Genehmigung des Directors erforderlich, und für längere Zeit ist der Urlaub beim hohen Gubernium anzufuchen.

Wünscht der Verwalter einen kurzen Urlaub auf einen bis zu drei Tagen, so kann ihm denselben der Director bewilligen, ein längerer Urlaub muß bei dem hohen Gubernium angeführt werden.

§. 11.

Da es unthunlich ist, daß eine Instruction alle möglichen Ergebnisse erschöpfen könne, so ist in allen zweifelhaften Fällen die Weisung der Direction einzuholen. Ueberhaupt aber hat sich die Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen, daß es ihre Pflicht sei, in der Anstalt überall hin ihr Augenmerk zu richten,

(Instruction für die Verwaltung.)

den Vortheil derselben nach Kräften zu befördern, und jeden Nachtheil von derselben abzuwenden, die Verwaltung des Fondsvermögens und der Materialien gewissenhaft und treu zu führen, die sorgsamste Deconomie dabei zu beobachten, für die ununterbrochene Arbeit der Zwänglinge zu sorgen, dieselben dem Zwecke der Anstalt gemäß zu behandeln, über die Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit und Sittlichkeit im Hause zu wachen, und überhaupt so zu schalten und zu walten, wie es einer sorgsamem treuen und fleißigen Verwaltung zukömmt.

§. 12.

Jedem Arbeiter ist bei seinem Eintritte zu Gemütthe zu führen, daß der Zweck seiner Abgabe und Anhaltung in dieser Anstalt nur dahin gehe, ihn von seinem geführten unsittlichen oder arbeits scheuen Lebenswandel zurückzuführen, ihn an Sittlichkeit und Arbeit zu gewöhnen, und ihn dadurch bei Wiedererhaltung seiner Freiheit zu einem ordentlichen betriebsamen und nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zu machen, daß er daher sein Verhalten der Ordnung des Hauses gemäß zu regeln, die ihm zugewiesenen Arbeiten unweigerlich und mit allem Fleiße zu verrichten, dem Verwalter und zweiten Beamten, so wie auch dem Geistlichen, Arzte und Wundarzte die gebührende Achtung zu bezeugen, und insbesondere den Anordnungen des Verwalters und zweiten Beamten als unmittelbaren Vorgesetzten des Hauses, dann auch den Weisungen und Ermahnungen des Aufsichtspersonales die pünktlichste Folge zu leisten habe; widrigens er sich die Folgen eines widerspenstigen oder ungehorsamen Benehmens, welches in der Anstalt durchaus nicht geduldet werden kann, und die dadurch nothwendig werdenden Strafen, so wie die daraus folgende längere Anhaltung in der Anstalt nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Auch ist demselben ein friedfertiges und anständiges Benehmen gegen seine Mitarbeiter einzuprägen, und ihm zu bedeuten, daß seine

frühere oder spätere Entlassung nur von seinem ordentlichen und arbeitsamen Benehmen, und dem daraus hervorgehenden Beweise seiner Besserung abhängen wird.

§. 13.

Das Tragen der Schnurr- und Backenbärte bei den Männern, so wie das Aufkräuseln der Haare bei den Weibern ist nicht gestattet, und letztere haben die Haare nur glatt zu kämmen, und mit einem Kämme aufzustecken.

§. 14.

Die Arbeiter sind zur genauen Sorgfalt und guten Erhaltung der ihnen zugetheilten Hauswäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug, Arbeitsgeräthe und Arbeitsmateriale anzuhalten.

Jeder der hieran aus Nachlässigkeit oder Bosheit etwas verdirbt, hat nicht nur den verursachten Schaden zu ersetzen, sondern ist noch insbesondere zu bestrafen.

Uebrigens ist auch das Austausch oder Ausleihen von Wäsche oder Kleidungsstücken unter den Arbeitern, Abtreten eines Theiles der Kost, Uebernahme der Arbeit von einem andern u. dgl. nicht zu gestatten.

§. 15.

Alles Zuschicken oder Postausrichten von Arbeitern an andere Arbeiter, oder auch an andere Individuen sowohl in- als außer der Anstalt, noch mehr aber das Schreiben und Absenden eines Zettels oder Briefes ist verboten und nicht zu dulden.

Sollte ein Zwängling an seine Eltern, Verwandte oder Freunde etwas zu schreiben haben, so hat er sich an den Verwalter zu wenden, der ihm nach Befund der Gründlichkeit seines Anliegens das Schreiben gestattet, und das ihm (Verwalter) offen zu gebende Schreiben, im Wege der betreffenden Local-Obriegkeit an seine Bestimmung befördern wird.

§. 16.

Alle Geschenke an die Arbeiter, es sei in Geld oder Kleidungsstücken, sind ohne Vorwissen der Verwaltung unstatthaft. Geld oder Kleidungsstücke die von Wohlthätern den Arbeitern etwa gespendet werden, sind für dieselben bis zu ihrem Austritte aufzubewahren.

Auch ist jenen, welche ihre tägliche Brotportion nicht ganz genießen wollen, gestattet, einen Theil derselben zurückzulassen, der ihnen nach dem Satzungspreise in Geld reuert, gleich dem Ueberschusse zu Gute zu schreiben ist.

§. 17.

Die Arbeiter sind nicht nur zur schuldigen Parition gegen das Aufsichtspersonale, zur Ordnung und Arbeitsamkeit, sondern insbesondere auch zur Reinlichkeit als einem Haupterfordernisse in einer solchen Anstalt anzuhalten. Die Verwaltung hat daher darauf zu sehen, daß die Arbeiter täglich nach dem Aufstehen sich ordentlich waschen, kämmen, ihre Kleider reinigen, das Bett lüften und wieder ordentlich zusammenrichten, und die Leibes- und Bettwäsche in den durch die Directiv-Regeln vorgeschriebenen Terminen wechseln, wobei sich übrigens der sogleiche Austausch verunreinigter Stücke gegen frische im Erfordernißfalle von selbst versteht.

Es ist ferner darauf zu sehen, daß die Tische und Bänke täglich abgestaubt und gereinigt, die Zimmer gefehrt, gelüftet und geräuchert, die Fußböden und Fenster derselben wöchentlich einmal gewaschen und gerieben, die Gänge und Stiegen gefehrt, und nach Erforderniß gewaschen, die Retiraden rein gehalten, und alles was Unreinlichkeit oder Gestank verursachen könnte, auf die Seite geschafft werde.

Die Bettstätte müssen wöchentlich einmal gewaschen, und wenn sich Wanzen zeigen sollten, mit den gewöhnlichen Vertilgungsmitteln bestrichen werden.

Endlich sind die Arbeiter anzuhalten ihre

Ess- und Trinkgeschirre nach jedesmaligem Gebrauche rein zu waschen, und an den hiezu bestimmten Orten aufzubewahren.

§. 18.

Die Verwaltung hat strenge darüber zu wachen, daß das männliche und weibliche Geschlecht stets abgesondert sei, und zwischen denselben nie eine Annäherung Statt finden könne.

Uebrigens ist die zu beobachtende Hausordnung sub lit. C. enthalten.

§. 19.

Ebenso sind die Verrichtungen und Pflichten eines jeweiligen Seelsorgers oder Curaten für diese Anstalt in einer eigenen Instruction für denselben enthalten, welche daher in dieser Beziehung auch der Verwaltung zur Richtschnur zu dienen hat.

§. 20.

Es ist strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter während des Gottesdienstes ein der Heiligkeit des Ortes und der Handlung angemessenes, auferbauliches, so wie auch bei dem Religions- und Schulunterrichte ein ruhiges, aufmerksames und anständiges Benehmen beobachten.

§. 21.

Ueber alle vorkommenden Geschäfte ist ein ordentliches Exhibiten-Protokoll zu führen, in welches alle einlangenden Verordnungen, und überhaupt Geschäftsstücke, auf welchen jedesmal der Tag der Einlangung anzumerken ist, so wie auch alle Berichtserstattungen und sonstigen Correspondenzen mit andern Behörden, dann die über jedes Geschäftsstück getroffene Verfügung oder sonstige Erledigung desselben im kurzen Inhaltsauszuge einzutragen ist.

Dieses Exhibiten-Protokoll wird in der fortlaufenden Nummerirung der Exhibiten von Nr. 1 angefangen, bis zum Schlusse des So-

(Instruction für die Verwaltung.)

larjahres geführt, dann aber im nächsten Jahre wieder ein neues Protokoll angefangen.

Ueber dieses Exhibiten-Protokoll ist ein ordentlicher Index nach angemessenen Schlagworten zu führen, um hiernach die Geschäftsstücke gleich auffinden zu können.

Die Deponirung der Akten hat unter ordentlicher Registrirung derselben nach Materien in eigenen Faszikeln zu geschehen, und ist die Registrirung, d. i. der Nummer des Faszikels und die Unterabtheilung desselben, wo sich das Geschäftsstück befindet, und in dem Exhibiten-Protokolle bei jedem Exhibite anzumerken, um hiernach und mittelst des Index dasselbe gleich auffinden zu können.

Endlich ist auch ein ordentliches mit einem Index zu versehenes Normalienbuch zu führen. Ueberhaupt ist diesfalls eine gleiche Geschäftsordnung, wie im Strafhause, zu beobachten.

§. 22.

Die Erstattung der Berichte an das k. k. Gubernium, so wie auch die Rechnungslegung hat unter gemeinschaftlicher Fertigung des Verwalters und des controllirenden Beamten zu geschehen.

§. 23.

Der Verwaltung liegt die Verwahrung, Verwendung, Verrechnung und Haftung aller der Anstalt gehörigen Geräthschaften, Natural- und Materialvorräthe ob.

Nicht minder hat sie für alle von den Zwänglingen in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke und Effecten zu sorgen. Die Effecten, welche der Anstalt selbst gehören, dann die Kleidungsstücke und sonstige Habseligkeiten der Arbeiter dürfen nie in ein und dem nämlichen Magazine, sondern müssen in abgesonderten Behältnissen aufbewahrt werden.

Nachdem übrigens die Erfordernisse der Anstalt nach den erfolgenden besonderen Einleitungen der Landesstelle im Lizitations- oder Accordwege beige stellt werden, so bestehen die

Amtsgeschäfte rücksichtlich der Material-Verwaltung in der Aufbewahrung aller dem Hause gehörigen Geräthschaften mit Führung eines Inventariums darüber, in der Gebahrung mit den Materialien und gehörigen Verrechnung derselben, wofür der Verwaltung eine besondere Instruction ertheilt wird.

§. 24.

Die Stoffe für die in der Anstalt erforderlichen Wäsche und Kleidungsstücke werden, wie schon oben bemerkt, im Licitations- oder Accordswege, nach den besonderen Einleitungen beigebracht.

Jedes Stück muß den eigenen Stempel der Anstalt aufgedrückt haben, und darf nicht anders in das Magazin hinterlegt werden.

Alle der Anstalt zugehörige Leibes-, Bett- und Zimmerwäsche, so wie die Kleidungsstücke müssen in einem eigenen Magazine gehörig sortirt und aufgeschichtet werden.

§. 25.

Ueberhaupt ist in der Verrechnung aller Materialien, Depositen, Geräthe u. dgl. sich nach der vorerwähnten diesfalls bestehenden besondern Instruction zu benehmen.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.

